

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Universität München**

Vom 5. März 2025

in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 4 und 6 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Architektur verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Architektur vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende studiengangsspezifische Kompetenzen (Eignungsvoraussetzungen) erfüllt sein:
1. Fähigkeit zu analytischem, strukturiertem Denken und Handeln im Zusammenhang mit weitgreifenden qualifiziert interdisziplinären Problemstellungen, mit der sich die Architektur und Planung befassen,
 2. ein räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen,
 3. ein Grundverständnis für bautechnische und formgebende Fragestellungen,
 4. hohe sprachliche Kompetenzen im Deutschen und Englischen bedingt durch die Vermittlerposition, die Architektinnen und Architekten bei der Koordination der in den Planungsprozessen beteiligten Interessensgruppen einnehmen, sowie die starke Internationalisierung des Berufsfelds.

§ 2

Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.

- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind im Online-Bewerbungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind überwiegend in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Tabellarischer Lebenslauf;
 - 2. Unterlagen, die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
 - 3. Angaben zur HZB.

§ 3

Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlkommission

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) und der Auswahlkommission durchgeführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Der Auswahlkommission obliegt die Erstellung und Bewertung des Tests gemäß § 5 b Abs. 2. ⁴Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 4 sowie die Vergabe der Punkte nach § 5 a erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das School Office, Bereich Study and Teaching und das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission.

- (3) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design. ²Die Mitglieder werden von der Kommission bestellt. ³Mindestens zwei Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, § 3 Abs. 2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁶Das School Office, Bereich Study and Teaching kann die Auswahlkommission bei der Durchführung des Tests unterstützen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzung

¹Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird im Eignungsfeststellungsverfahren geprüft. ³Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

§ 5

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der Durchschnittsnote der HZB (§ 5 a) und des Ergebnisses des Tests (Leistungserhebung in schriftlicher und anonymisierter Form; § 5 b) beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß § 1 besitzen. ²Dabei ist die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen.

§ 5 a

Durchschnittsnote der HZB

- (1) ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 wird bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen die Durchschnittsnote der HZB durch das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile ersetzt. ²Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien wird abweichend von Abs. 1 die Durchschnittsnote der HZB durch die Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses ersetzt.

§ 5 b Test

- (1) ¹Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekanntgegeben, wobei pro Bewerbungsphase zwei Termine vorgesehen sind. ²Zeitfenster für den durchzuführenden Test müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein; die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu einem Termin erfolgt durch das School Office, Bereich Study and Teaching nach Fortschritt der Prüfung der Bewerbungen. ³Der festgesetzte Termin des Tests ist einzuhalten.
- (2) ¹Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 90 Minuten und umfasst ca. 30 Aufgabenstellungen aus drei Themenbereichen, die schriftlich und zeichnerisch zu lösen sind. ²Die Aufgaben werden auf Deutsch und maximal 10 % auf Englisch gestellt. ³Der Test soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob sie oder er über ein räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und lösungsorientierten Denken sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.
- ⁴Der Inhalt des Tests erstreckt sich zu ungefähr gleichen Teilen auf folgende Themenbereiche:
1. räumliches und architektonisches Grundverständnis
Die Bewerberin oder der Bewerber
 - verfügt über die Fähigkeit, architektonischen Raum und räumliche Zusammenhänge mit zeichnerischen Mitteln zu erfassen und textlich zu beschreiben,
 - besitzt gestalterische Fähigkeiten und die notwendigen Fertigkeiten (zweidimensionales und räumliches Zeichnen) um diese zu vermitteln,
 - verfügt über die Fähigkeit zu abstraktem Denken und ist in der Lage, Dinge auf das Wesentliche zu reduzieren,
 - besitzt Grundkenntnisse von Architektur und der gebauten Umwelt (Städtebau, Gebäude, Detail) und kann diese benennen und skizzieren.
 2. konstruktives und zeichnerisches Grundverständnis
Die Bewerberin oder der Bewerber
 - verfügt über die Fähigkeit, bestehende Geometrien und Konstruktionen zu erfassen und darzustellen, räumliche und zweidimensionale Darstellungen zu lesen und zu verstehen und einfache zweidimensionale Darstellungen in räumliche Darstellungen übersetzen zu können - und umgekehrt,
 - erkennt konstruktive Prinzipien, wie beispielsweise das Prinzip vertikaler Lastabtragung (bzw. physikalische Prinzipien wie Schwerkraft), kann diese nachvollziehen und verständlich erläutern.
 3. baukulturelles und soziohistorisches Grundverständnis
Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, die Grundlagen von Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur
 - in ihrer kulturellen Dimension zu verstehen und zu beschreiben,
 - deren gesellschaftliche Funktionen und Aufgaben zu erkennen
 - und eine Vorstellung der historischen Perspektiven und Zusammenhänge zu entwickeln.

⁵In dem Test müssen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. ⁶Zur Lösung der Aufgaben werden keine Vorkenntnisse verlangt, die erst im Studium vermittelt werden. ⁷Der Test erfordert sowohl das Beantworten von Freitextaufgaben als auch das Lösen von Zeichenaufgaben; daneben können auch Aufgaben vorgesehen werden, die das Auswählen aus vorgegebenen Mehrfachantworten erfordern, von denen jeweils nur eine korrekt ist. ⁸Die Freitextaufgaben und Zeichenaufgaben werden durch die drei Auswahlkommissionsmitglieder unabhängig nach der in dem Test für die jeweilige Aufgabe genannten Anzahl an Punkten bewertet; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁹Für jede korrekt gewählte Mehrfachantwort wird die in dem Test für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. ¹⁰Die Gesamtpunktzahl für den Test ergibt sich durch Addition der erzielten Einzelpunkte. ¹¹Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

- (3) ¹Die Kommission ist in begründeten Ausnahmefällen befugt, den Test als Online-Eignungstest durchzuführen. ²Den Wechsel der Prüfungsform gibt die Kommission spätestens 14 Tage vor Beginn der Bewerbungsphase bekannt. ³Bei einem nachträglich zwingend notwendig werdenden Wechsel der Prüfungsform auf einen Online-Test ist dieser bis spätestens 14 Tage vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 6 Gesamtergebnis

- (1) ¹Die Gesamtberechnung ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe § 5 a Abs. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Tests (siehe § 5 b Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (2) Liegt das nach Abs. 1 gebildete Gesamtergebnis bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Gesamtergebnis von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Besteht bei der Punktevergabe für die einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Bewertungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere muss das Ergebnis des Tests sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über den Test ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf ersichtlich ist (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Personen und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie eventuelle besondere Vorkommnisse).

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z. B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10*) Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Mai 2022 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 5. März 2025. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Universität München

Der Bachelorstudiengang Architektur umfasst ein weites Themenspektrum, das von technisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen wie der Tragwerkslehre oder der Bauphysik bis zu künstlerisch-theoretischen Disziplinen wie Bau- und Kunstgeschichte reicht. Die Erörterung von baulichen Mitteln und ihrer Nutzungsmöglichkeiten stehen genauso im Fokus wie generelle Absichten und Aussichten derzeitigen und künftigen Planens und Bauens.

Der Bachelorstudiengang Architektur ist ein auf acht Semester ausgerichtetes Vollzeitstudium. Die Hälfte des Studienaufwands nimmt dabei das entwurfsorientierte Projektstudium ein.

Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs ist ein grundsätzliches Verständnis für technische und ästhetische bzw. formgebende Fragen. Die weitgreifenden qualifiziert interdisziplinären Problemstellungen, mit der sich Architektur und Planung befassen, erfordern sowohl eine Befähigung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich als auch im entwerferisch-gestalterischen Bereich. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zu analytischem und strukturiertem Denken und Handeln in der Lage sein. Eine weitere grundsätzliche Anforderung für den Studiengang ist räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen. Zudem ist eine hohe sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Deutsch und Englisch nötig, um Fragestellungen der Architektur präzise (d. h. eindeutig und problemorientiert) darstellen zu können. Dies begründet sich auch in der Vermittlerposition, die Architekten gegenüber der Öffentlichkeit einnehmen. Sie müssen in der Lage sein, die im Studium erlernte Fachsprache in Alltagssprache zu übersetzen. Da sich das Berufsfeld in den letzten Jahren stark internationalisiert hat, sind gute englische Sprachkenntnisse ebenfalls essentiell.

Durch das Eignungsfeststellungsverfahren können diese Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber geprüft werden. Dies geschieht durch den Eignungstest. Im Eignungstest werden das räumliche und architektonische Grundverständnis, das konstruktive und zeichnerische Grundverständnis sowie das baukulturelle und soziohistorische Grundverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers unabhängig von der HZB begutachtet. Zudem wird ersichtlich, ob die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers ausreicht, um den oben geschilderten hohen Anforderungen des Studiums und des künftigen Berufsfeldes gerecht zu werden.

Nur mithilfe der als Eignungskriterien definierten Kompetenzen, die die Studierenden als Voraussetzungen für das Studium mitbringen – der Fähigkeit zu analytischem und strukturiertem Denken und Handeln, räumlichem und visuellem Vorstellungsvermögen, einem Grundverständnis für bautechnische und formgebende Fragestellungen und Sprachkompetenzen im Deutschen und im Englischen – kann die Architekturausbildung an der Technischen Universität München erfolgreich sein.

Aufbauend auf den oben genannten Kompetenzen werden im Studium fundiertes Grundwissen und Techniken, die zum Kern des Tätigkeitsfeldes eines Architekten gehören, vermittelt und die schöpferische Kraft der Studierenden intensiv gefördert. Zugleich ist das Architekturstudium ein Instrument, um die vorausgesetzten Fähigkeiten weiterzuentwickeln, grundsätzliche und komplexe Problemstellungen im Zusammenhang mit der gebauten Umwelt zu erfassen, diese mit Fragestellungen und Lösungsansätzen angrenzender Disziplinen zu erweitern, um gesamtheitlich und verantwortungsbewusst zu handeln.

Im Studium werden in jeweils 20 Semesterwochenstunden im Umfang von 30 Credits die Kernfächer Entwerfen, Urbanistik, Baukonstruktion, Geschichte und Theorie, Darstellen und Gestalten, CAAD, u. a. gelehrt. Dem Entwerfen als grundlegendem schöpferischem Prozess kommt dabei die zentrale Rolle zu. Dies drückt sich durch den Umfang von fünf Semesterwochenstunden Projektarbeit pro Semester aus. Thematisch zugeordnete Vorlesungen und Übungen unterstützen diesen Projektblock unmittelbar.

In den ersten vier Semestern wird das Wahrnehmungs- und Gestaltungsvermögen der Studierenden geschult und systematisiert, die Methodik des architektonischen Entwerfens vermittelt sowie auf den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen der Studierenden aufgebaut. Auch geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinen werden vermittelt. Die ersten zwei Studienjahre sind daher vorwiegend durch Pflichtmodule geprägt.

In der Regel folgt im fünften und/oder sechsten Semester ein Studium an einer ausländischen Partneruniversität. Im siebten und achten Semester werden eine frei wählbare Projektarbeit sowie die Bachelor's Thesis angefertigt. Außerdem besteht die Möglichkeit der persönlichen Schwerpunktbildung.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z. B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.